

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, 64276 Darmstadt

- Ordnungsamt -

Kreishaus Dieburg
Albinstraße 23
Raum 3008



Herr Schmitt

Telefon: 06151 / 881-1330
Fax: 06071 / 881-3330
E-Mail: GJV-Amt@ladadi.de

Internet: <http://www.ladadi.de/>

Service-

Nr.: 115 (ohne Vorwahl)

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Mein Zeichen
720.3 100

Datum
20. Oktober 2020

Allgemeinverfügung

zur Verlängerung der Sperrzeit für das Gaststättengewerbe sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Landkreis Darmstadt-Dieburg

Aufgrund von § 3 der Hessischen Verordnung über die Sperrzeit (SperrV) vom 10.12.2012 in der ab 01.01.2013 gültigen Fassung (GVBl. 2012 S. 669 vom 27.12.2012) wird die Sperrzeit wie folgt festgesetzt:

1. Solange die Inzidenz mindestens 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den vergangenen 7 Tagen im Landkreis Darmstadt-Dieburg beträgt, wird abweichend von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Sperrzeit der Beginn der Sperrzeit für das Gaststättengewerbe sowie für öffentliche Vergnügungsstätten einschließlich eines generellen Außenabgabeverbots von Alkohol im gesamten Kreisgebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg auf 23 Uhr bis 6 Uhr festgesetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung wird nur dann ausgesetzt, wenn die Inzidenz wieder mindestens vier aufeinander folgende Tage unterhalb von 50 liegt.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am 21. Oktober 2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 04. November 2020.

Postanschrift:
Der Landrat des
Landkreises Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Dienstgebäude/Hausadresse:
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt-Kranichstein
Zentrale: 06151 / 881-0

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt
BIC HELADEF1DAS
IBAN DE47 5085 0150 0000 5490
96

Sparkasse Dieburg
BIC HELADEF1DIE
IBAN DE21 5085 2651 0033 2001 14

Fristenbriefkasten:
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Sprechzeiten:
Mo.- Fr. 8 bis 12 Uhr
Mi. 14 bis 17 Uhr

Ust-IdNr. DE 111 608 693

Postbank Frankfurt/Main
BIC PBNKDEFF
IBAN DE50 5001 0060 0011 5446 09

I. Begründung:

Nach § 3 der Hessischen Verordnung über die Sperrzeit (SperrV) kann die zuständige Verwaltungsbehörde (hier der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg als nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 SperrV zuständige Behörde) bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Sperrzeit allgemein verlängern.

Im Zusammenhang mit der derzeitigen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 bedingten Pandemielage hat sich die Infektionslage innerhalb des Landkreises Darmstadt-Dieburg nachteilig entwickelt, so dass besondere Maßnahmen zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung erforderlich sind. So hat sich die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Kreisgebiet, Stand vom 20. Oktober 00.00 Uhr, auf 52,7 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern (7-Tages Inzidenz) erhöht.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg befindet sich damit in der Stufe 4 (rot) des Eskalationskonzepts des Landes Hessen für die kreisfreien Städte und Landkreise (Vorgehen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 in Hessen) gemäß § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung – CoronaVKBBeschrV-HE) vom 07.05.2020 in der jeweils geltenden Fassung. Da hinsichtlich dieser Neuinfektionen keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner Einrichtungen bzw. einzelner Betriebe oder einzelner abgrenzbarer Lebensbereiche erkennbar ist, sieht sich die zuständige Behörde veranlasst, Zusammenkünfte von vielen Menschen deutlich zu beschränken. Dies ist unter anderem durch eine Einschränkung der Betriebszeit von gastronomischen Betrieben und öffentliche Vergnügungsstätten möglich. Durch die Verkürzung der Öffnungszeiten der Betriebe wird sich die Zahl der Kontakte zwischen Personen und damit das Risiko einer Ansteckung vermindern. Die Verlängerung der Sperrzeit auf 23 Uhr und Befristung bis 06:00 Uhr morgens sobald und solange die Inzidenz mindestens 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den vergangenen 7 Tagen im Landkreis Darmstadt-Dieburg beträgt, ist im Vergleich zur vollständigen Schließung der gastronomischen Betriebe und öffentliche Vergnügungsstätten das mildere Mittel und greift deutlich geringer in die gewerbliche Betätigungsfreiheit ein. Die Beschränkung der gewerblichen Betätigungsfreiheit soll erst dann außer Kraft treten, wenn die Inzidenz wieder mindestens vier aufeinanderfolgende Tage unterhalb von 50 liegt. Hierbei wird angenommen, dass eine rückläufige Inzidenzentwicklung über mindestens vier Tage eventuell statistische Ungenauigkeiten durch Wochenende, technische Probleme u.ä. ausschließt und eine Basis bietet, dass sich das Infektionsgeschehen absehbar unter dem Inzidenzwert von 50 einpendelt.

Das Überschreiten der Inzidenz von 50 wird der Landkreis Darmstadt-Dieburg über sämtliche, allgemein zugängliche Medien kommunizieren. Im Übrigen ist die Inzidenz jederzeit auf der Internetseite des Robert Koch Institutes (www.rki.de) abrufbar.

II. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Verlängerung der Sperrzeit hat den Zweck, die weitere Ausbreitung des Corona-Virus einzuschränken, weshalb bis zu ihrer Wirksamkeit nicht bis zum Abschluss eines eventuellen Widerspruchsverfahrens abgewartet werden kann.

Der Schutz vor Ansteckung durch das Corona-Virus ist höher zu bewerten als das private Interesse an dem Besuch von gastronomischen Einrichtungen und öffentlichen Vergnügungsstätte im Zeitraum 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr, so dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO im öffentlichen Interesse liegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim

Landrat des Landkreises
Darmstadt-Dieburg
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

erhoben werden.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Albinstraße 23 in 64807 Dieburg oder
2. mittels eines elektronischen Dokumentes, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, per E-Mail an kreisverwaltung@ladadi.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@ladadi.de-mail.de

erhoben werden.

Hinweise zu den Anforderungen der elektronischen Kommunikation finden sich unter

<https://www.ladadi.de/elektronische-kommunikation>.

Hinweis: Die Erhebung des Widerspruchs durch gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig.

Hochachtungsvoll

Klaus Peter Schellhaas

(Landrat)